

Vereinssatzung der Schachgemeinschaft Kiel von 1952 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 17. Dezember 1952 in Kiel gegründete Schachverein führt den Namen „Schachgemeinschaft Kiel von 1952 e.V.“. Er ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Schachverbandes, Bezirk Kiel. Der Schachverein hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

(2) Der Schachverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Schachvereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schachspiels durch Abhalten von Spiel- und Übungsabenden, Durchführung von Unterrichts- und Anleitungskursen, internen Wettspielen, Besprechung und Lösung von Problemen, Förderung des Schachspiels in schachsportlicher Ausrichtung durch Austragung von Vergleichs- und Turnierkämpfen sowie Verbandswettkämpfen verwirklicht.

Der Schachverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schachvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Schachverein angehört.

(4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach der am 10. März 2014 beschlossenen Ehrenordnung.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Schachvereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zulässig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft, kann in Einzelfällen, in Absprache mit dem Vorstand, kurzfristig gekündigt werden.

§ 4

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) gemeinschädigenden Verhaltens,
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Anmahnung.

(2) Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine solche Gelegenheit zur Äußerung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den Schachverein. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 5

Ausweis

Jedes Mitglied erhält als Bestätigung der erfolgten Aufnahme einen Mitgliedsausweis in der Form eines Mitgliedsbuches. Neben den genauen Personalien muss die Mitgliedsnummer eingetragen sein. Das Mitgliedsbuch muss die Unterschrift des 1.

Vorsitzenden und des Kassenwirts sowie den Stempel der Schachgemeinschaft aufweisen. Es dient dem Inhaber ebenfalls als Legitimation gegenüber anderen Schachvereinen bzw. Verbänden.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühren. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Schachvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Schachvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben oder mit E-Mail an alle Mitglieder. Und durch Veröffentlichung in dem Mitgliederbereich der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(7) Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart
- e) dem Turnierleiter.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahr, vom Tag seiner Wahl gerechnet, gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Schachverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Schachverein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 12

Inventarien

Die Inventarien werden von einem von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr neu ernannten Inventarwart betreut, unter Verschluss genommen und pfleglich behandelt. Jedes Inventarstück ist in eine Inventarliste aufzunehmen, die der Inventarwart in Verwahrung behält. Ein Duplikat der Inventarliste ist beim Kassenwart zu hinterlegen.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Schachvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt so, dass sich die Amtszeiten überschneiden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14

Auflösung des Schachvereins

(1) Die Auflösung des Schachvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Schachvereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Schachvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller bestehender Verbindlichkeiten an den Schleswig-Holsteinischen Schachverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Kiel, den 01. Januar 2021

1. Vorsitzender:
2. Vorsitzender:
- Schriftführerin:
- Kassenwart:
- Turnierleiter: